

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

No. 247.

den 19. Oktober 1882.

Donnerstag,

Hr. Bundesrath Droz über den Schulartikel.

(Aus der am 11. d. in La Chaux-de-Fonds gehaltenen Rede.)

III.

Unsere Gegner betonen, daß im Art. 27 augenscheinlich über ein zu erlassendes Gesetz nichts enthalten sei; die für jede für den Primarunterricht falls gemäß diesem Artikel den Kantonen zu und der Bund habe einfach die Aufgabe, gegen diejenigen Kantone einzuschreiten, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen; ein Bundesgesetz aber sei ausgeschlossen.

Sie betonen ferner, ein Beweis, daß man dem Bund keine legislatorischen Kompetenzen habe zuerkennen wollen, lasse sich aus dem Umstand herleiten, daß der Antrag des Hrn. Sans Weber, gegenwärtigen Bundesgerichtspräsidenten, das Minimum des Primarunterrichtes gesetzlich festzusetzen, abgelehnt worden sei.

Endlich werden zur Unterstützung dieser Anschauung Ansprüche berühmter Mitbürger, wie eines Dr. Blumer, Jakob Dubs &c. angeführt.

Diese Argumente scheinen nun allerdings ganz zu treffend zu sein, aber sie entsprechen nur scheinbar der Wirklichkeit.

Unsere Gegner weisen eben so gut, wie wir, daß die Bundesversammlung nicht ausdrücklich ein Gesetz vorschreiben braucht, damit ein solches wirklich erlassen werden kann. Ich könnte hierfür viele Beispiele anführen, ich beschränke mich aber damit, ein einziges hervorzuheben. Der Art. 24 der Verfassung lautet:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.“ Es wird also nicht gesagt, daß ein Gesetz über die Ausübung dieser Oberaufsicht erlassen werden solle, und dennoch hat man zwei über diese Materie. Steht denn in Bezug auf den Primarunterricht das Recht der Oberaufsicht nicht auch dem Bunde zu? Niemand möchte das Gegenteil behaupten. Sind etwa die Kantone dadurch, daß der Bund zwei Gesetze über Wasserbau- und Forstpolizei aufgestellt hat, der Pflicht entbunden, diese Polizei zu handhaben? Nicht im Geringsten. Der Bund hat nur kraft seines Rechtes der Oberaufsicht die allgemeinen Grundzüge festgelegt.

Warum will man denn dem Bunde das Recht absprechen, in Bezug auf den Primarunterricht ebenso vorzugehen, wie er es in Bezug auf Wasserbau- und Forstpolizei gethan, abgesehen von dem Umstand, daß das Wort „das Bunde“ für das Schulwesen durch die Verfassung viel bestimmter ausgesprochen ist, indem Art. 27 vorschreibt: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.“

Die Bejeitigung des Antrages Weber hat entschieden nicht die Bedeutung, welche man ihr beimißt. Die Bundesversammlung stellt Kompetenzen verschiedenen Grades vor; bald wird durch die imperative Form: „ein Bundesgesetz wird festsetzen“ ausgedrückt, daß ein solches Gesetz unerlässlich sei; bald lautet sie: „der Bund hat das Recht, ein Gesetz zu erlassen“, oder sie spricht gar nicht von Gesetz, wodurch aber offenbar die Kompetenz, nöthigenfalls die Oberaufsicht gesetzlich zu regeln, nicht ausgeschlossen ist. In diesem von mir angegebenen Sinne ist denn auch die Bundesversammlung seit 1848 interpretirt und angewendet worden.

Wenn nun der Antrag Weber verworfen würde, so bedeutet dies nur, daß man nicht von vornherein die Absicht ausgesprochen wolle, daß ein Gesetz zur Festsetzung des Minimums des Primarunterrichtes unter allen Umständen erforderlich sei. Also keine Opportunitätsfrage, nichts weiter!

Dr. Blumer sel., dessen Zeugniß man anruft, ist selber nicht mehr unter uns, und von darüber Aufschluß geben zu können, ob man nicht seine Ideen verkehrt auffaßt. Es wäre mir ein Leichtes, aus dem, was er über den Art. 27 niedergeschrieben, eine Auffassung abzuleiten, welche vielmehr der meinigen, als der entgegengesetzten entspricht. Was Dubs betrifft, so hat er allerdings das Gesetzgebungs-

recht des Bundes in Abrede gestellt, aber Niemand kann ja auf Unfehlbarkeit Anspruch machen, nicht einmal diejenige des Papstes erkennen wir an.

In einem Lande freier Prüfung, wie das unsrige ist, genügt es nicht, Autoritäten wie Blumer und Dubs zu zitiren, damit Jeder sein Haupt in Demuth neige und ausruhe: der Meister hat gesprochen! Vielmehr kann ich konstatiren, daß unter den liberalen Männern Dubs meines Wissens der einzige war, welcher das Gesetzgebungsrecht des Bundes in dieser Materie ganz bestimmt leugnete. Dagegen haben nämlich 76 Mitglieder des Nationalrates und 22 Mitglieder des Ständerathes durch den Bundesbeschuß, welcher der Volksabstimmung unterliegt, feierlich erklärt, daß dem Bunde das Recht zustehe, ein Schulgesetz zu erlassen. Und in den Reihen dieser starken Phalanx stehen nicht nur radikale Juristen, wie Brunner, Philippin, Niggeler, Morel, Wigler, Cornaz, sondern auch der gemäßigt liberalen Richtung angehörende Männer, wie Leppli, Dr. Römer, Birnmann, Schudi. Diese unumwundene, auf eine einfältige Erörterung der verschiedenen Anschauungen gestützte Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes hat doch gewiß bei einem demokratischen Volke mehr Bedeutung, als die Ansicht eines einzelnen Schriftstellers und ihr kommt in hohem Maße der Charakter konstitutioneller Wahrheit und loyaler Interpretation der Verfassung zu.

Vielen tüchtigen Köpfen in der Schweiz stößt die Perspektive Schrecken ein, daß ein Bundesgesetz das Schulwesen reglementiren und zentralisiren, daß es unsern Primarunterricht nach Art der französischen Schulen des zweiten Kaiserreichs organisiren könnte, von welchem man sagte, daß der Minister des öffentlichen Unterrichtes nur auf einer Knopf zu drücken brauche, damit in allen 36,000 französischen Gemeinden der gleiche Aufschwung dikirt, das nämliche Rechnungsgespenst gelöst werde.

Meine Herren, ich halte die Einführung eines solchen Gesetzes in die Schweiz für unmöglich, sogar der Gedanke an ein solches ist gefährlich. Unser Volk würde eine so weit getriebene Zentralisation nicht dulden und mit Recht.

Es gibt aber Leute, welche zwar nicht so weit gehen, aber von einem Gesetze träumen, welches ziemlich einheitlich und detaillirt wäre, welches z. B. genau fixirte, wie viele Stunden jedes Schweizerkind in der Schule zubringen hätte. — Schulmänner haben neulich die Anzahl dieser Stunden auf 7000 festgesetzt — oder auf wie viele Quadratmeter mindestens eine Schule kommen müßte, wie die Schulbänke beschaffen sein sollten &c. &c.

Es liegt mir fern, mich mit jenen Pädagogen über ihre Absichten, von deren Vortrefflichkeit ich ja überzeugt bin, zu streiten, aber ich betone, daß solche Programme die Bevölkerung beunruhigen, und den Gegnern des Art. 27 zum mindesten ein hübsches Operationsfeld eröffnen. Es ist gewiß ein charakteristischer Zug unseres Schweizervolkes, daß es mit solcher Zähigkeit an seinen Schulen festhält. Jeder Kanton, selbst jede Gemeinde, wo Eier herrscht für Bildung — und das ist glücklicherweise an sehr vielen Orten der Fall — will eine gewisse Freiheit haben, ihre Schulen nach ihren Bedürfnissen, nach den Gewohnheiten der Bevölkerung, den Interessen ihrer Industrie, überhaupt je nach den verschiedenen Verhältnissen, welche unser Land zum mannigfaltigsten in ganz Europa gestalten, einzurichten.

Man denke nur daran, mit welcher Schwierigkeit es verbunden ist, für unsern Kanton, welcher sich in drei Regionen aufzuteilen vom Weissenberg bis zur Weide des Jura erhebt, ein Schulgesetz zu schaffen, welches alle die verschiedenen Interessen, die der Industrie und der Landwirtschaft, der Stadt und des Dorfes und des einsamen Weilers im Gebirge, gleichmäßig berücksichtigen muß. Man erinnere sich ferner daran, daß diese Verschiedenartigkeit um so größer wird, wenn die ganze Schweiz in Betracht fällt, und man wird glauben, daß, wenn man auch dazu kommen sollte, das geträumte Detailgesetz auszuarbeiten, daselbe doch sich als unausführbar und unerträglich herausstellen würde.

In meinem Bericht an den Bundesrath vom Jahr 1877 habe ich diese Ansicht ausführlich entwickelt (pag. 127 bis 136); man gab mir vielfach seine Zustimmung zu erkennen, und ich glaube nicht, daß ich wirklich widerlegt worden wäre. Meine Schlussfolgerungen sind gegenwärtig immer noch dieselben, wie anno 1877:

„Die Ausarbeitung eines ausführlichen und eingreifenden Bundesgesetzes über das Schulwesen würde mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden sein; daselbe würde unzweifelhaft die Feindseligkeit der Bevölkerung erwecken und dem Referendum erliegen, oder, wenn es angenommen würde, nur ganz mangelhaft durchgeführt werden können. Nur ein solches Gesetz würde Aussicht auf Erfolg haben, welches sich darauf beschränkte, eine allgemein enthaltene Entwicklung des Art. 27 zu geben, und welches den Kantonen ihre Handlungsfreiheit in Ausübung der konstitutionellen Grundzüge lassen würde.“

Die Agitation, welche gegenwärtig in der Schweiz so lebhaft betrieben wird, beweist, daß meine anno 1877 ausgesprochenen Ansichten richtig waren. Der Widerspruch gilt nicht der Ausföhrung des Art. 27 im Allgemeinen; was man nicht will, das ist ein Bundesgesetz, das das Eigenthümliche und Besondere in den verschiedenen Landes- theilen mißachtet und damit die freie Bewegung der Kantone und der Gemeinden lahm legt.

Ich will hier nicht untersuchen, inwieweit welchen Schranken sich das zu erlassende Gesetz zu halten hätte. In dem Gesetzesentwurf, den ich in meinem Berichte von 1877 ausgearbeitet, habe ich diese Grenzen zu ziehen versucht, und ich gestehe, daß noch der eine oder andere Artikel deselben weggelassen könnte.

Wie dem auch sei, meine innerliche Ueberzeugung geht dahin, daß die Behörden weder daran denken können, noch wollen, durch ein Gesetz das Schulwesen der Kantone einzuzwingen und zu reglementiren. Sollte sich aber ein solches dennoch wider Erwarten präzisiren wollen, so würde ich der Erste sein, es zu bekämpfen.

Genossenschaft.

Gotthardbahn. Bezüglich des Gotthardbahn-Verkehrs schreibt die „Frankf. Zeitg.“: „Für den Gotthard-Verkehr von nicht geringer Bedeutung wird das Ergebnis der Arbeiten sein, welche gegenwärtig im italienischen Finanzministerium in Bezug auf die Reform des Zolltarifs im Gange sind. So viel bisher darüber sich urtheilen läßt, scheinen die sich damit bebeschäftigenden hohen Beamten von der Nothwendigkeit einer liberalen Zollpolitik überzeugt und werden dem zu entsprechen suchen, soweit es die Bilanz- Erfordernisse zulassen. Die Arbeit wird ungefähr mit der Eröffnung der neuen Kammer benigt sein.“

Inzwischen fanden in Rom die internationalen Eisenbahn-Konferenzen statt, an welchen die Hh. Breitbaupt, Zingg, Dr. Echer, Heusler, Pacceny, Mathaus, Wöhm und Werthjäder als Direktoren der elsaß-lothringischen, der schweizerischen, der süd-österreichischen, rheinischen, bayrischen, württembergischen und babilischen Bahnen theilnahmen. Ein für den Brenner und den Gotthardbahn-Verein gemeinschaftlicher Tarif wurde diskutiert und genehmigt, und zugleich anerkannt, daß eine Regulirung der Anordnungen bezüglich des cumulativen Warentransports von großem Nutzen sein dürfte. Der für sechsmönigige Wagen festgesetzte Tarif wird auch für 12- oder 14-tönige Wagen angebracht werden, und zwar für das reelle Gewicht und nicht für die Tragfähigkeit. Ferner kam man überein, daß für den Transit der italienischen sowohl als der deutsch-österreichischen (Brenner-) und deutsch-schweizerischen (Gotthard-) Route die Tarife, welche im direkten Tarif dem Abfender die günstigsten sind, in Anwendung kommen werden.“

Luzern. Der „Suzf. Landb.“ hat noch nicht die Gnade, die Hrn. Gerichtschreiber Müller in Wünstler betreffende Affaire ruhen zu lassen. Nachdem er den Verfasser des bezüglichen, in unserm Blatte erschienenen Ar-

gejudt: ung von 2 Him- der Abge vom unter E. S. an 11058
gejudt: auf Neujahr eine Zimmern mit Zuerstangebe unter die Ercheinung 10930
angelebende Ja- pantiische Jinger, 83 eine konfor- istia u Zimmern tes zu miehen Vereingabe sind Abwart Gebet
hten. auf Mathias 1883 die 16 Juch- es Baumgartner, recht freier Wob- 1882. kan Meyer, encumant.
then: die März der gut- lam Weinmarkt, zu vernehmen 11052
then: e Zimmer mit Wei. Anträge t. Padentpate u- via vom Jura 11053
miethen: ungung mit Woffe- zungommen. 11054 u. d. Bl. 11054
sofort: ei Magasin mit 11055
miethen: Nr. 519 A, Cere- ungung nebt Ju- an das Chp. 11057
Ein gut gelege- nes, mobilit. ernehmen bei der 11058
2 Zimmer mit über zusammen- innerer Woffe- 11059
ein 11060
11061
11062
11063
11064
11065
11066
11067
11068
11069
11070
11071
11072
11073
11074
11075
11076
11077
11078
11079
11080
11081
11082
11083
11084
11085
11086
11087
11088
11089
11090
11091
11092
11093
11094
11095
11096
11097
11098
11099
11100